



Amtsblatt

Nr.23/2021 vom 13. Oktober 2021 – 29. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	Seite	
<u>Bekanntmachungen</u>	2	Aufnahme in die Grundschulen der Stadt Velbert zum 01.08.2022
	4	Rettungsdienstgebührensatzung der Stadt Velbert vom 07.10.2021
	7	Bekanntmachung der Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 481.01 – Auf der Beek
	10	Bekanntmachung der Satzung über eine Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes Nr. 516 – Neustraße
	12	Bekanntmachung der Satzung über eine Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes Nr. 518 – Leimkuhl – 1. Änderung
	15	Satzung der Stadt Velbert über die Sicherung und sozialverträgliche Durchführung von Stadtumbaumaßnahmen in einem Teilbereich des Stadtumbauegebietes „Ortszentrum Velbert-Nevigens“
	18	Öffentliche Zustellung
	18	Öffentliche Ausschreibung

**Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter
www.velbert.de**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/262207

Aufnahme in die Grundschulen der Stadt Velbert zum 01.08.2022

Alle Erziehungsberechtigten werden gebeten, ihre zum 01.08.2022 schulpflichtig werdenden Kinder bei der Leiterin beziehungsweise dem Leiter einer Gemeinschaftsgrundschule oder Bekenntnisschule anzumelden. In diesem Jahr finden die Anmeldungen vom 02. bis 05.11.2021 nach vorheriger Terminabsprache statt. Die Anmeldezeiten und Kontaktdaten der einzelnen Grundschulen sind am Ende der Bekanntmachung aufgeführt.

Es wird gebeten, bei der Anmeldung das Familienstammbuch oder die Geburtsurkunde der anzumeldenden Kinder vorzulegen. Bei dieser Gelegenheit bitten wir auch die Schulneulinge vorzustellen.

Schulpflichtig werden am 01.08.2022 alle Kinder, die bis einschließlich 30.09.2016 geboren wurden.

Kinder, die nach dem genannten Zeitpunkt das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit). Außerdem sind alle Kinder anzumelden, die bereits schulpflichtig sind und vom Schulbesuch zurückgestellt waren.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass auch körperlich und geistig behinderte Kinder der Schulpflicht unterliegen. Die Erziehungsberechtigten dieser Kinder müssen ebenfalls die Anmeldung ihrer schulpflichtig werdenden Kinder vornehmen.

Vor der Einschulung findet für die schulpflichtigen Kinder eine schulärztliche Untersuchung statt. Es wird gebeten, die Einladung zu dieser Untersuchung abzuwarten und sie zu befolgen.

Velberter Grundschulen

Grundschule Nordstadt

Am Schwanefeld 19 a, 42551 Velbert
Tel.: 02051/80515-0, E-Mail: 106902@schule.nrw.de,
Anmeldung nur nach vorheriger Terminabsprache

Gerhart-Hauptmann-Schule

Bartelskamp 57/59, 42549 Velbert
Tel.: 02051/25928-0, E-Mail: 106951@schule.nrw.de,
Anmeldung nur nach vorheriger Terminabsprache

Grundschule Kastanienallee

Kastanienallee 23, 42549 Velbert
Tel.: 02051/21705, E-Mail: 10888@schule.nrw.de,
Anmeldung nur nach vorheriger Terminabsprache

Grundschule Birth

von-Humboldt-Str. 52, 42549 Velbert
Tel.: 02051/25929-0, E-Mail: 106884@schule.nrw.de,
Anmeldung nur nach vorheriger Terminabsprache

Grundschule Bergische Straße

Bergische Str. 15, 42549 Velbert
Tel.: 02051/53793, Info über www.ggs-bergischestr.de,
Anmeldung nur nach vorheriger Terminabsprache

Wilhelm-Ophüls-Schule

Frohnstr. 16, 42555 Velbert
Tel.: 02052/961403,
Anmeldung nur nach vorheriger Terminabsprache

Max und Moritz Schule

Standorte Hüserstraße und Nierenhof, Hüserstr. 40, 42555 Velbert, (Anmeldung nur am Standort Hüserstraße)
Tel.: 02052/8399-0, E-Mail: info@max-moritz-schule.de,
Anmeldung nur nach vorheriger Terminabsprache

Grundschule Kuhstraße

Kuhstr. 46, 42555 Velbert
Tel.: 02052/92713,
Anmeldung nur nach vorheriger Terminabsprache

Ev. Grundschule Velbert-Neuiges

Ansembourgallee 1 – 3, 42553 Velbert
Tel.: 02053/424290, E-Mail: 106732@schule.nrw.de,
Anmeldung nur nach vorheriger Terminabsprache

Sonnenschule, Städt. Kath.-Grundschule Velbert-Neuiges

Goethestr. 41, 42553 Velbert
Tel.: 02053/923260,
Anmeldung nur nach vorheriger Terminabsprache

Grundschule Tönisheide

Kirchstr. 62 – 64, 42553 Velbert
Tel.: 02053/969130, E-Mail: 106756@schule.nrw.de,
Anmeldung nur nach vorheriger Terminabsprache

Regenbogenschule

Wielandstr. 8 – 10, 42553 Velbert
Tel.: 02053/42288-0, E-Mail: 106744@schule.nrw.de,
Anmeldung nur nach vorheriger Terminabsprache

Grundschule Bleibergquelle

Bleibergstr. 139, 42551 Velbert, www.gsbleibergquelle.de
Tel.: 02051/209350, E-Mail: info@gsbleibergquelle.de,
Anmeldung (nur nach vorheriger Terminabsprache) am 23.10.2021 von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr
sowie am 25., 26. und 27.10.2021, von jeweils 15.00 – 18.00 Uhr

Velbert, 01.10.2021
Stadt Velbert
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Gerno Böll

Rettungsdienstgebührensatzung der Stadt Velbert vom 07.10.2021

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564) der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GV. NRW S. 448) und insbesondere in Verbindung mit §§ 1, 2, 2a, 6, 13 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NRW S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2016 (GV. NRW. S. 886) hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 05.10.2021 eine Änderung der Satzung (§ 7 Gebührentarif) beschlossen:

§ 1 – Rettungsdienst als öffentliche Einrichtung

a) Die Stadt Velbert ist gemäß § 6 Abs. 2 RettG NW in Verbindung mit dem Rettungsdienstbedarfsplan Trägerin einer Rettungswache, bestehend aus dem Stützpunkt der Hauptfeuer- und Rettungswache und den Rettungswachen in den Ortsteilen Velbert-Nevigens und Velbert-Langenberg. Sie übernimmt die ihr nach dem RettG NW obliegenden Aufgaben, insbesondere die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und des Krankentransports einschließlich des Rechnungswesens.

b) Die Notfallrettung hat die Aufgabe, bei Notfallpatienten/-innen lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden mit dem Rettungswagen (ggf. mit Notarzt) oder Luftfahrzeug in ein für die Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern. Hierzu zählt auch die Beförderung von erstversorgten Notfallpatienten/-innen zu Diagnose- und geeigneten Behandlungseinrichtungen. Notfallpatienten/-innen sind Personen, die sich infolge Verletzung, Krankheit oder sonstiger Umstände entweder in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.

c) Der Krankentransport hat die Aufgabe, Kranken oder Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die nicht unter Absatz 2 fallen, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal mit Krankenkraftwagen oder mit Luftfahrzeugen zu befördern.

d) Notfalleinsätze haben Vorrang vor Krankentransporten.

e) Leichen dürfen mit den Rettungswagen und Krankentransportwagen nicht befördert werden.

f) Die Entscheidung über den Einsatz von Rettungswagen, Notarzt und Krankentransportwagen trifft die Leitstelle des Kreises Mettmann für den Rettungsdienst, bzw. die Einsatzzentrale der Feuerwehr Velbert aufgrund der Angaben des Bestellers und nach pflichtgemäßer Prüfung. Sofern Kenntnis von einer oder der Verdacht auf eine nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IFSG) meldepflichtige(n) Krankheit vorliegt, soll dies vom Besteller unaufgefordert dem Leitstellenpersonal mitgeteilt werden. Gleiches gilt für die nach dem IFSG meldepflichtigen Nachweise von Krankheitserregern. Dies ermöglicht eine sachgerechte Disposition der Rettungsmittel und versetzt die Stadt Velbert in die Lage, die geeigneten Desinfektions- und Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

§ 2 – Einsatzgebiet / Einsatzmittel

(1) Die Notfallrettung und der Krankentransport umfasst ausschließlich die Versorgung und Beförderung von Notfall- und sonstigen Patient/innen im Stadtgebiet Velbert. Soweit erforderlich ist die Versorgung und Beförderung auch außerhalb des Stadtgebietes durchzuführen.

(2) Als Beförderungsmittel werden Rettungswagen (RTW) und Krankentransportwagen (KTW) eingesetzt.

(3) Die Rettungs- und Krankentransportwagen werden über 24 Stunden täglich eingesetzt und vorgehalten.

Sofern kein Krankentransportwagen zur Verfügung steht und nach Entscheidung der Leitstelle bzw. der Feuerwehr Velbert ein Krankentransport erfolgen soll, wird dieser mit einem Rettungswagen durchgeführt. In solchen Fällen wird dennoch nur die Gebühr für die Inanspruchnahme eines Krankentransportwagens erhoben.

§ 3 – Gebührenpflicht

(1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes erhebt die Stadt Velbert Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Die Pflicht zur Gebührenentrichtung entsteht mit Beginn der Inanspruchnahme der Leistungen des Rettungsdienstes, d. h. mit der Anforderung. Auch eine missbräuchliche Bestellung gilt als Inanspruchnahme.

(3) Begleitpersonen können, soweit eine Beförderungsmöglichkeit besteht, von der Abholstelle bis zum Ziel kostenlos mit befördert werden. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

§ 4 – Gebührenpflichtige Personen

(1) Gebührenpflichtig ist

1. die Benutzerin/der Benutzer bzw. die Person, in deren Interesse der Rettungsdienst angefordert wird, soweit sie/er die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt,
2. bei missbräuchlicher Bestellung die Bestellerin/der Besteller bzw. die Verursacherin/der Verursacher.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Sofern Ansprüche der Benutzerin oder des Benutzers gegenüber gesetzlichen Versicherungsträgern oder Ersatzkassen bestehen, kann mit diesen direkt abgerechnet werden. Die Zahlungspflicht der Benutzerin bzw. des Benutzers bleibt hiervon allerdings unberührt.

§ 5 – Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Stadtkasse Velbert zu entrichten.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 6 – Gebührenermäßigung / Gebührenerlass

(1) In Härtefällen kann die Stadt Velbert die festgesetzte Gebühr ermäßigen oder erlassen. Es gelten die Vorschriften über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen nach der Abgabenordnung.

(2) Entsprechende Anträge sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides bei der Feuerwehr der Stadt Velbert zu stellen und zu begründen.

§ 7 – Gebührentarif

Für die Inanspruchnahme der Rettungsmittel werden nachstehende Gebühren erhoben:

1. Krankentransportwagen	Gebühr
1.1 Bei Benutzung durch eine Person, je Einzelfahrt	364,00 €
1.2 Zuschlag für besondere Reinigung oder Desinfektion	60,00 €
1.3 Zuschlag ab Stadtgrenze je Auswärts-km	3,00 €
1.4 Bei gleichzeitigem Transport mehrerer Personen in einem Fahrzeug beträgt die von jeder Person zu entrichtende Gebühr 2/3 der Gebühren nach 1.1 bis 1.3	
2. Rettungswagen	Gebühr
2.1 Bei Benutzung durch eine Person, je Einzelfahrt	949,00 €
2.2 Zuschlag für besondere Reinigung oder Desinfektion	60,00 €
2.3 Zuschlag ab Stadtgrenze je Auswärts-km	4,00 €
2.4 Bei gleichzeitigem Transport mehrerer Personen in einem Fahrzeug beträgt die von jeder Person zu entrichtende Gebühr 2/3 der Gebühren 2.1 bis 2.3	

§ 8 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 07.10.2021
 Dirk Lukrafka
 Bürgermeister

**Bekanntmachung der
Satzung
über die Anordnung einer Veränderungssperre im Geltungsbereich des
Bebauungsplanes Nr. 481.01 – Auf der Beek –**

Aufgrund der §§ 14 Absatz 1 und 16 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, Seite 666) hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 28.09.2021 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Zu sichernde Planung

Ziel der Planung ist es, die Flächen städtebaulich neu zu ordnen, unter- und fehlgenutzte Flächen zu reaktivieren und den Eingangsbereich des Nevigeser Ortszentrums einer attraktiven Gestaltung zuzuführen. Die unterschiedlichen Funktionen und Anforderungen (Verkehrsknotenpunkt, Ortseingang, Aufenthaltsqualität, klimagerechte Stadtentwicklung etc.) sind dabei aufeinander abzustimmen.

§ 2 Geltungsbereich

Der von der Veränderungssperre betroffene Geltungsbereich ist im beiliegenden Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist, dargestellt und wird begrenzt durch

- die Einmündung der Zufahrt zum alten Bahnhof Neviges in die Bernsaustraße (zwischen Bernsaustr. 25 und 27) im Norden,
- die Bahngleise im Osten,
- die Grundstücke der Bebauung Weinbergstr. 11 und 9a im Süden / Südosten und
- die Bebauung Bernsaustr. 1 - 9 und Lohbachstr. 2 und 8 im Westen.

Der Geltungsbereich umfasst die folgenden Flurstücke in der Gemarkung Neviges:

Flur	Flurstücke Nrn.
1	135, 138, 186, 237 - 239, 257, 261 - 272, 296 tlw.
2	418 tlw., 555, 556, 562, 565, 574 tlw., 626 - 628, 633, 634 tlw., 635, 654, 655, 816 tlw., 821 tlw.
15	69, 98 tlw., 156 tlw., 160, 161 tlw.

§ 3 Inhalt der Veränderungssperre

- (1) Im Geltungsbereich dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, nicht vorgenommen werden.

- (2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Ausnahmen zulassen, wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

-
- (3) Von der Veränderungssperre werden nicht berührt
- a) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden;
 - b) Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher zulässigerweise ausgeübten Nutzung.

§ 4 Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Rechtskraft des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 481.01 – Auf der Beek –, spätestens jedoch nach zwei Jahren, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und des § 18 Absatz 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften, sowie auf die Rechtsfolgen gemäß § 214 BauGB und § 215 BauGB wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Nordrhein - Westfalen die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt worden ist,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 07.10.2021

gez. Lukrafka
Bürgermeister

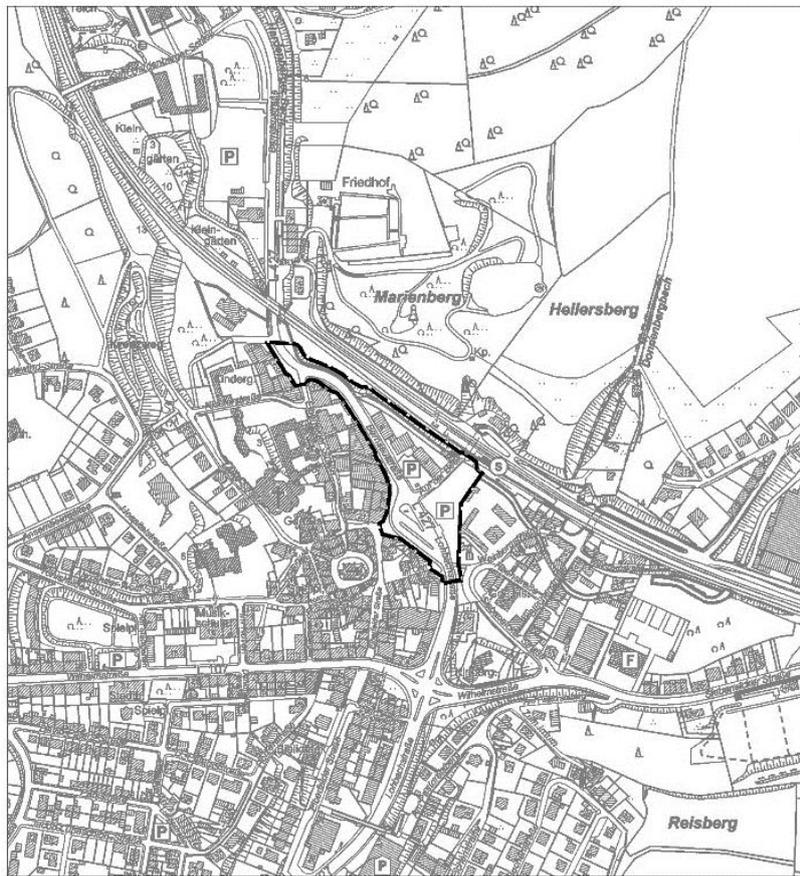
Hinweise:

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3. Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und des § 18 Absatz 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Stadtbezirk Velbert - Neviges



Bebauungsplangebiet Nr. 418.01 - Auf der Beek -

**Bekanntmachung
der Satzung über eine Veränderungssperre
im Geltungsbereich des
Bebauungsplangebietes Nr. 516 – Neustraße –**

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) – in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) – in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 28.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Ausschuss für Stadtplanung und Mobilität der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 18.05.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 516 – Neustraße – beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre beschlossen. Ziel der Planung ist die Sicherung von gewerblichen Bauflächen für potenzielle Ansiedlungs- und Erweiterungsmöglichkeiten, insbesondere von produzierendem Gewerbe, sowie die Sicherung der Ziele des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts und des Vergnügungstättenkonzepts der Stadt Velbert.

§ 2 Geltungsbereich

Der von der Veränderungssperre betroffene Geltungsbereich ist im beiliegenden Lageplan dargestellt, der Bestandteil der Satzung ist.

§ 3 Inhalt der Veränderungssperre

- (1) Im Geltungsbereich dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, nicht vorgenommen werden.
- (2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Ausnahmen zulassen, wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- (3) Von der Veränderungssperre werden nicht berührt
 - a) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden;
 - b) Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher zulässigerweise ausgeübten Nutzung.

§ 4 Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Rechtskraft des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 516 – Neustraße –, spätestens jedoch nach zwei Jahren, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und des § 18 Absatz 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften, sowie auf die Rechtsfolgen gemäß § 214 BauGB und § 215 BauGB wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Nordrhein - Westfalen die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt worden ist,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

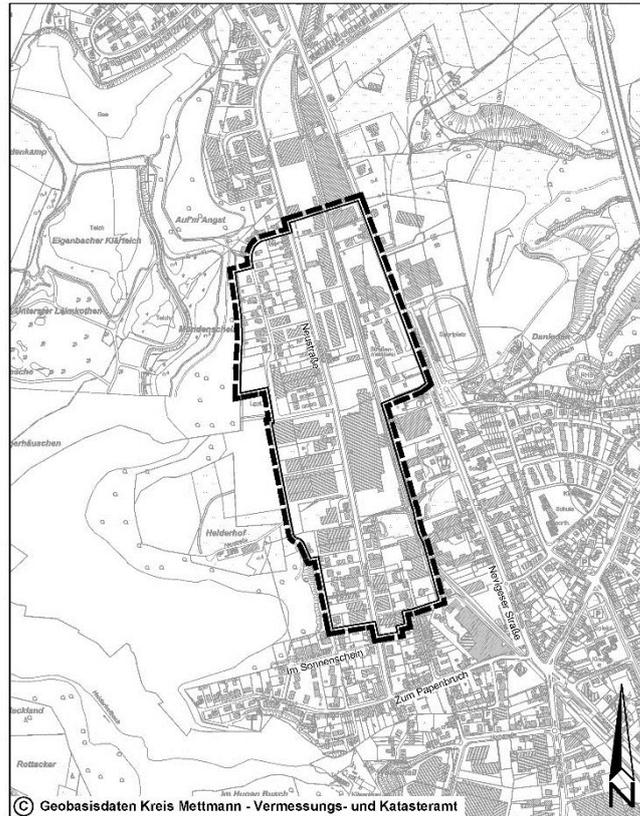
Velbert, den 07.10.2021

gez. Lukrafka
Bürgermeister

Hinweise:

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und des § 18 Absatz 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Stadtbezirk Velbert-Nevigis



© Geobasisdaten Kreis Mettmann - Vermessungs- und Katasteramt
 Bbauungsplangebiet Nr. 516
 - Neustraße -

Bekanntmachung
der Satzung über eine Veränderungssperre
im Geltungsbereich des
Bebauungsplangebietes Nr. 518 – Leimkuhl – 1. Änderung

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) – in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) – in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 28.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Ausschuss für Stadtplanung und Mobilität der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 18.05.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 518 – Leimkuhl – 1. Änderung beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre beschlossen.

Ziel der Planung ist die Sicherung von gewerblichen Bauflächen für potenzielle Ansiedlungs- und Erweiterungsmöglichkeiten, insbesondere von produzierendem Gewerbe, sowie die Sicherung der Ziele des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts und des Vergnügungstättenkonzepts der Stadt Velbert.

§ 2 Geltungsbereich

Der von der Veränderungssperre betroffene Geltungsbereich ist im beiliegenden Lageplan dargestellt, der Bestandteil der Satzung ist.

§ 3 Inhalt der Veränderungssperre

- (1) Im Geltungsbereich dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, nicht vorgenommen werden.
- (2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Ausnahmen zulassen, wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- (3) Von der Veränderungssperre werden nicht berührt
 - a) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden;
 - b) Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher zulässigerweise ausgeübten Nutzung.

§ 4 Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Rechtskraft des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 518 – Leimkuhl – 1. Änderung, spätestens jedoch nach zwei Jahren, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und des § 18 Absatz 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften, sowie auf die Rechtsfolgen gemäß § 214 BauGB und § 215 BauGB wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Nordrhein - Westfalen die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

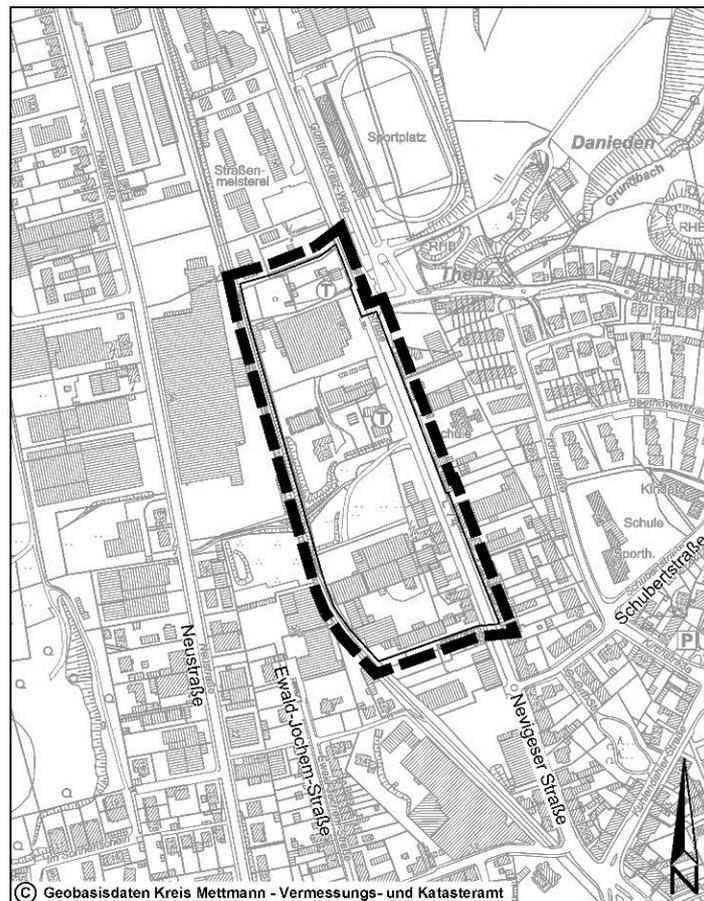
- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt worden ist,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 07.10.2021
gez. Lukrafka
Bürgermeister

Hinweise:

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und des § 18 Absatz 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Stadtbezirk Velbert-Nevigens



Bebauungsplangebiet Nr. 518 - Leimkuhl -
1. Änderung

**Satzung der Stadt Velbert
über die Sicherung und sozialverträgliche Durchführung
von Stadtumbaumaßnahmen in einem
Teilbereich des Stadtumbaugebiets „Ortszentrum Velbert-Neviges“
(Stadtumbausatzung)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) sowie des § 171d Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Velbert am 28.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Rat der Stadt Velbert hat am 09.07.2019 das integrierte Handlungskonzept zur Stärkung des Ortszentrums Velbert-Neviges vom Mai 2019 als städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne von § 171b Abs. 2 BauGB beschlossen. Gleichzeitig hat der Rat der Stadt Velbert am 09.07.2019 den Geltungsbereich des Stadtumbaugebiets gemäß § 171b Abs. 1 BauGB festgelegt. Mit der vorliegenden Satzung soll die Erreichung der im integrierten Handlungskonzept definierten Zielsetzung in einem Teilbereich dieses Stadtumbaugebietes gesichert werden.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst einen Teilbereich des in § 1 benannten Stadtumbaugebietes. Dies ist auf dem anliegenden Übersichtsplan zeichnerisch dargestellt (Anlage 1).

§ 3

Genehmigungspflicht

- (1) Im Geltungsbereich der Satzung gemäß § 2 bedürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB oder die Beseitigung baulicher Anlagen
 - b) Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind,
 der Genehmigung der Stadt Velbert.
- (2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, um einen den städtebaulichen und sozialen Belangen Rechnung tragenden Ablauf der Stadtumbaumaßnahmen zu sichern. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn auch unter Berücksichtigung des Allgemeinwohls ein Absehen von dem Vorhaben oder der Maßnahme wirtschaftlich nicht zumutbar ist.
- (3) Im Übrigen sind im Geltungsbereich die in § 171d Abs. 2 und 4 BauGB genannten Vorschriften anzuwenden.

§ 4

Vorkaufsrecht und Enteignung

Im Geltungsbereich dieser Satzung besteht gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ein allgemeines Vorkaufsrecht sowie die Möglichkeit der Enteignung nach § 85 Abs. 1 Nr. 7 BauGB.

**§ 5
Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel in der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Velbert geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Velbert, den 07.10.2021
gez. Dirk Lukrafka
Bürgermeister

Die oben aufgeführte Satzung wird vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an in der Abteilung 3.3 Stadterneuerung und Umwelt, Thomasstraße 1, während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Hinweise:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die „Satzung der Stadt Velbert über die Sicherung und sozialverträgliche Durchführung von Stadtumbaumaßnahmen in einem Teilbereich des Stadtumbaugebiets „Ortszentrum Velbert-Neviges“ (Stadtumbausatzung)“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Velbert, den 07.10.2021
gez. Dirk Lukrafka
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Herrn Mike Hädrich, geb. 08.08.1966, letzte bekannte Anschrift 42551 Velbert, Offerstraße 3, wird hiermit der Bußgeldbescheid des Ordnungsamtes Velbert wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten zu dem Aktenzeichen 4.1.3/76035613 vom 11.10.2021 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Rathaus, Thomasstraße 1, 42551 Velbert, Zimmer 021 eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der derzeit geltenden Fassung.

Velbert, den 11.10.2021
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Fabig
(Teamleitung)

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Velbert und die Technischen Betriebe Velbert AöR schreiben folgende Arbeit aus:

- Verpachtung der Kantine bei den Technischen Betrieben Velbert Anstalt öffentlichen Rechts

Der Bekanntmachungstext kann im Internet unter www.velbert.de eingesehen werden.